

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herr  
Mag. Christian Buchmann  
Präsident des Bundesrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.113.011

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3842/J-BR/2021

Wien, am 09. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2021 unter der Nr. **3842/J-BR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neuerlicher Ausbruchversuch aus der Justizanstalt Graz-Karlau“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Weshalb wurden die drei am zweiten Ausbruchsversuch beteiligten Häftlinge verlegt?*

Die drei am Ausbruch beteiligten Insassen wurden von Amts wegen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verlegt.

**Zur Frage 2:**

- *Wohin wurden diese drei Häftlinge verlegt?*

Hierzu kann ich aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilen.

**Zur Frage 3:**

- *Frage 3: Handelt es sich bei der Verlegung um ein Standardprozedere nach einem Ausbruchsversuch?*

- a. Falls ja, weshalb wurde der am ersten Ausbruchsversuch beteiligte Häftling nicht bereits unmittelbar nach diesem verlegt?*
- b. Falls ja, welche weiteren Schritte werden dabei standardmäßig gesetzt?*
- c. Wenn nein, wie wird dieser Schritt nunmehr konkret begründet?*

Grundsätzlich werden Verlegungen nach einem Ausbruchsversuch vorgenommen und gehören somit zum Standardprozedere. Es erfolgt hierbei jedoch eine individuelle Prüfung im Sinne der jeweils besten vollzuglichen Vorgehensweise. Somit werden dabei nicht immer alle Beteiligten verlegt. Der am ersten Ausbruchsversuch beteiligte Insasse wurde damals nicht verlegt, während ein anderer am damaligen Ausbruch beteiligter Insasse in eine andere Justizanstalt verlegt wurde.

**Zur Frage 4:**

- *Wie konnten die drei Häftlinge am 7. Februar 2021 aus ihren Zellen gelangen und den Sicherheitszaun überwinden, ohne dass ihr Vorhaben sofort bemerkt wurde?*

Die anstaltsinternen Erhebungen sowie die Ergebnisse der einberufenen Sicherheitspartnerschaft haben ergeben, dass eine optische oder akustische Wahrnehmung des Durchbruches aufgrund der baulichen Beschaffenheit der Außenmauer im gegenständlichen Bereich nicht möglich war. Ab dem Zeitpunkt der ersten Alarmierung der elektronischen Außensicherung wurden von den nachdienstversehenden Bediensteten umgehend zielführende Maßnahmen laut Alarmplan zur Wiederergreifung der flüchtenden Insassen gesetzt.

**Zur Frage 5:**

- *Welche anstaltsinternen Gründe wurden für den teilweisen Erfolg des Ausbruchsversuchs am 7. Februar 2021 festgemacht?*

Die Justizanstalt Graz-Karlau ist durch ein mehrstufiges Sicherheitsnetz geschützt. Die erste Sicherheitsstufe bildet die Bausubstanz, die zweite Sicherheitsstufe besteht aus einem alarmgesicherten Vorfeldzaun mit angeschlossenem – ebenfalls abgesicherten – Vorfeld und die dritte Sicherheitsstufe bildet eine durch Stacheldrahtrollen und Mauerkronensicherung befestigte Umfassungsmauer. Während sich die zweite und dritte Sicherheitsstufe als zuverlässig erwiesen haben, stellt die Bausubstanz der Außenmauer im gegenständlichen Bereich offensichtlich eine Schwachstelle im Sicherheitsnetz der Justizanstalt Graz-Karlau dar. Diese Erkenntnis wird durch das Ergebnis einer gutachterlichen Prüfung belegt.

**Zur Frage 6:**

- *Wird auch eine externe Untersuchung des Ausbruchsversuches vorgenommen?*
  - a. *Falls ja, wer übernimmt diese Untersuchung und welche Erkenntnisse liegen bisher vor?*
  - b. *Falls ja, welche Kosten werden dadurch budgetwirksam?*
  - c. *Falls nein, warum nicht?*

Im Auftrag der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz wurde eine Sicherheitspartnerschaft zwischen den Justizanstalten Graz-Karlau, Sonnberg und Leoben eingerichtet. Am 24. Februar 2021 fand durch Vertreter der Generaldirektion und den genannten Justizanstalten ein Ortsaugenschein statt. Als Ergebnis der Sicherheitsanalyse wurden mögliche Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Sicherheit in der Justizanstalt Graz-Karlau festgelegt, die im Rahmen der Generalsanierung Berücksichtigung finden werden.

**Zur Frage 7:**

- *Wird ausgeschlossen, dass personelle Unterbesetzung oder mangelnde sicherheitstechnische Gegebenheiten für den teilweise erfolgreichen Ausbruchsversuch am 7. Februar 2021 verantwortlich sind?*
  - a. *Falls ja, weshalb können die genannten Gründe ausgeschlossen werden?*
  - b. *Falls nein, welche Schlüsse ziehen Sie daraus?*

Die Justizanstalt Graz-Karlau verfügt mit einem 98%igen Besetzungsgrad im Exekutivdienstbereich (es sind derzeit lediglich drei Planstellen nicht besetzt) über ausreichend Personal, um die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt gut bewerkstelligen zu können. Demnach liegt keine personelle Unterbesetzung vor.

Ich verweise außerdem auf meine Antworten zu den Fragen 5 und 6 sowie auf meine Antworten zu Ihrer an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3805/J-BR/2020 betreffend „Gefängniausbruch in Graz-Karlau“.

**Zur Frage 8:**

- *Wann ist mit einer Fertigstellung der Bau- und Investitionsmaßnahmen im Umfang von 25 Millionen Euro zu rechnen?*

Mit einer diesbezüglichen gesamten Fertigstellung kann nach planmäßigem Baufortschritt im Jahr 2025 gerechnet werden.

**Zur Frage 9:**

- *Ist angesichts der jüngsten Ausbruchsversuche mit weiteren Maßnahmen zu rechnen (z.B. Aufstockung des Personals)?*
  - a. *Falls ja, welche Maßnahmen sollen gesetzt werden?*
  - b. *Falls ja, bis wann ist mit deren Umsetzung zu rechnen?*
  - c. *Falls nein, warum nicht?*

Eine Erhöhung der Personalstärke im Nachtdienst ist bereits erfolgt. Außerdem konnte eine Belagsreduktion erreicht werden.

Neben ständigen Verbesserungen und Modernisierungen in allen Justizanstalten wird seitens der Justizanstalt Graz-Karlau an der Umsetzung der im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft identifizierten Optimierungsvorschlägen in Hinblick auf die bauliche, technische sowie organisatorische Sicherheit gearbeitet. Bautechnische Verbesserungen bedingen neben einer vorangehenden internen Prüfung aber auch Ausschreibungen, Angebote und die Zusage der notwendigen finanziellen Ressourcen. Eine Aussage, mit welchem Datum welche bautechnische Maßnahme umgesetzt sein wird, kann daher derzeit noch nicht getroffen werden.

**Zur Frage 10:**

- *Weshalb war jener Häftling, der bereits im Oktober versuchte auszubrechen, nicht in einem entsprechenden besonders gesicherten Haftraum untergebracht?*

Gemäß § 103 Abs. 3a StVG dürfen im besonders gesicherten Haftraum nur Strafgefangene untergebracht werden, deren Gefährlichkeit für sich selbst, andere Personen oder Sachen die Unterbringung in einem anderen Haftraum nicht gestattet.

**Zur Frage 11:**

- *Wurde der im Rahmen der Anfragebeantwortung (3526/AB-BR/2020) angekündigte Beschaffungsantrag bezüglich vier weiterer videoüberwachter Hafträume der Justizanstalt Graz-Karlau durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen bereits genehmigt?*
  - a. *Falls ja, wann?*
  - b. *Falls ja, in welchem Umfang?*
  - c. *Falls nein, weshalb wurde der Beschaffungsantrag nicht genehmigt?*

Der Beschaffungsantrag der Justizanstalt Graz-Karlau betreffend vier weitere videoüberwachte Hafträume wurde am 19. Jänner 2021 seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen antragsgemäß genehmigt.

**Zur Frage 12:**

- *Hätte der Ausbruchsversuch am 7. Februar 2021 durch zusätzliche videoüberwachte Hafträume verhindert werden können?*

Nein.

**Zur Frage 13:**

- *Welche anderen Mittel wären geeignet gewesen den Ausbruchsversuch zu verhindern?*

Ich verweise auf meine bisherigen Antworten.

**Zur Frage 14:**

- *Können Sie eine Gefährdung der Arbeitnehmer in der Justizanstalt Graz-Karlau durch fortwährende Ausbruchsversuche ausschließen? (Bitte nach Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgliedern)*
  - a. Wenn ja, inwiefern besteht oder bestand für diese keine Gefahr?*
  - b. Wenn nein, welche Schritte werden Sie zum Schutz der Arbeitnehmer setzen? (Bitte nach Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgliedern)*

Die Tätigkeit der Strafvollzugsbediensteten und hier im Besonderen der Justizwache stellt von vornherein eine gefahrengeneigte Beschäftigung dar, was auch daran zu erkennen ist, dass diese Bediensteten für die Verrichtung ihrer Dienste, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, eine Gefahrenzulage erhalten.

Bei allen Maßnahmen, welche im Straf- und Maßnahmenvollzug umzusetzen sind, steht die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten aller Berufsgruppen und auch die Sicherheit der Insass\*innen im Vordergrund. Neben organisatorischen Maßnahmen sowie Aus- und Fortbildungen werden laufend auch die Ausrüstung bzw. Ausstattung der Justizwachebediensteten modernisiert und den Anforderungen entsprechend angepasst.

Der gegenständliche Ausbruchsversuch ereignete sich während der Zeit des Nachtdienstes. Während dieser Zeit befinden sich nur Justizwachebeamt\*innen im Dienst.

Die betroffenen Insassen waren auch zu keiner Zeit bei ihrer Auffindung und Habhaftwerdung renitent.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

